

BAURCONSULT Architekten Ingenieure

Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“,
Stadt Haßfurt

Anlage 7
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Datum: 05.03.2020

VORHABEN
Bebauungsplan
Gewerbegebiet "Schlettach Teil 2"

VORHABENSTRÄGER
Stadt Haßfurt

LANDKREIS
Haßberge

SPEZIELLE ARTENSCHUTZ- RECHTLICHE PRÜFUNG

zum Bebauungsplan vom 05.03.2020

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Haßfurt
Hauptstraße 5
97437 Haßfurt
T +49 9521 688 0

Haßfurt, 05.03.2020

AUFGESTELLT:

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.03.2020

gez. Peter Kuhn
Architekt
Geschäftsführender Gesellschafter

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	3
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	4
3.1 Verbotstatbestände	4
3.2 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	5
4 Prüfung der Verbotstatbestände	6
4.1 Säugetiere	6
4.2 Reptilien	6
4.3 Amphibien	8
4.4 Libellen	8
4.5 Käfer	8
4.6 Schmetterlinge	8
4.7 Muscheln und Schnecken	9
4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)	9
5 Fazit	13
6 Literaturverzeichnis	13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gewerbegebiet Schlettach Teil 2 in Haßfurt ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen (saP).

In der vorliegenden saP werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschafts-rechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Faunistische Untersuchungen durchgeführt im Jahr 2012 und 2019 vom Büro für Faunistik und Umweltbildung (vgl. Anlage 6)
- Arteninformationen zu saP-relevanten Arten - online-Abfrage (Artensteckbriefe) des Bayerischen Landesamt für Umwelt
- Detailinformationen aus „Brutvögel in Bayern“
- Detailinformationen aus „Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere“

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen Bau und Verkehr, Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen:

Während der Erschließungsarbeiten kommt es temporär zu erhöhten Lärm-, Staub- und Schadstoffemission durch den Baustellenverkehr welche zu einer Störung der im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Flächen vorkommenden Arten führt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen:

Durch die sukzessive Bebauung des Gewerbegebietes kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensraum. Durch die gewerbliche Nutzung kommt es zudem zu einer dauerhaften Lärmentwicklung (vgl. Anlage 2 Schallgutachten), einem erhöhten Verkehrsaufkommen sowie Lichteinträge durch Gebäude und Straßenbeleuchtung.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Heckenstrukturen:** Die bestehenden Heckenstrukturen, welche an das Plangebiet angrenzen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die künftige Bebauung ist mind. 10 m von den Heckenbeständen abzurücken.
- **V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze:** Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) erfolgen.
- **V3: Erhalt der Grünsäume entlang der Wegränder:** die als mögliche Zauneidechsenhabitate vorhandenen Böschungen und Wegränder (vgl. Anlage 6) sollen soweit möglich in ihrer Struktur und Ausstattung soweit wie möglich erhalten bleiben und gepflegt werden.
- **V4: Zeitliche Begrenzung und Vergrämung für Eingriffe in Böschungen und Wegränder:** Unvermeidbare Eingriffe in die möglichen Zauneidechsenhabitate (vgl. Anlage 6) müssen nach Ende der Winterruhe der Zauneidechsen und vor Beginn der Eiablage erfolgen (01.04. – 15.06.), die Eingriffsbereiche müssen vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V5: Absuchen der Böschungen und Wegränder durch Biologen vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Böschungen und Wegränder sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in benachbarte Habitatbereiche außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen.
- **V6: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen:** Die Baumaßnahmen zur Erschließung der Gewerbeflächen muss außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) stattfinden. Andernfalls ist ab dem 01.03. eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorge-

zogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- **CEF1: Anlegen von Blühstreifen und Lerchenfenster:** Vor Erschließung des Gewerbegebietes müssen Lebensräume auf Ackerflächen im Umfeld des Planungsgebietes durch Anlage und den dauerhaften Erhalt von mehrjährigen blütenreichen standortheimischen Einsaaten (UG 12 – Fränkisches Hügelland) auf einer Mindestbreite von 5 m und regelmäßige Schaffung von Lerchenfenstern auf insgesamt ca. 10 ha Fläche (3 Lerchenfenster von 20 m² pro ha Ackerfläche, 500 lfd. m Blühstreifen) geschaffen werden.

Gmk.	Flurstück	Lage	Fläche (ha)	Lage Blühstreifen	Länge Blühstreifen	Fläche Lerchenfenster ohne Blühstreifen
900	428/0.0	Margrafer See	1.49	zu Flurstück 455 hin	150	---
900	428/0.0	Hart	3.67	zu Flurstück 429 hin	230	3.44
901	999/0.0	Lange Lehen	0.69			0.69
901	980/0.0	Pitschenäcker	2.78			2.78
901	781/0	Dörflein	2.70		120	2.58
insgesamt					500	9.49

Tabelle 1: Überblick CEF-Maßnahmen

4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Durch das Vorhaben sind nur Nahrungshabitate von Fledermäusen betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Darüber hinaus ist die Art auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Straßenböschungen u.ä. zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen sollte auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation können als Jagdhabitat dienen. Auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Je Habitat schwanken die Populationen zwischen 10-25 (bis 60) adulten Tieren pro ha. Die Art ist relativ ortstreu.

Ende März werden die Winterquartiere verlassen. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Die Eiablage erfolgt etwa zwei Wochen nach der Paarung an sonnigen und vegetationsarmen Stellen, die lockeres Substrat aufweisen, in selbst gegrabenen Röhren, in flachen Gruben oder auch unter Steinen und Brettern. In Abhängigkeit von der vorherrschenden Temperatur schlüpfen die Jungtiere nach vier bis zehn Wochen. Die Schlüpflinge sind noch z.T. bis Mitte Oktober aktiv, adulte Tiere ziehen sich bereits ab Anfang September in die Winterquartiere zurück. Die maximale Lebenserwartung der Zauneidechsen ist nicht genau bekannt. Sie liegt etwa bei 12-13 Jahren. *L. agilis* ernährt sich ausschließlich carnivor, hauptsächlich von Insekten.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lokale Population:

Bei den beiden Begehungen am 22.06. und 28.06.2019 zur Suche von Zauneidechsen wurden keine Nachweise erbracht. Im Jahr 2012 wurden noch mehrer Zauneidechsen nachgewiesen. Zwei Begehungen sind allerdings nicht ausreichend, um ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet derzeit ausschließen zu können.

Mögliche Habitatbereiche lagen im B-Plangebiet entlang der Straßenränder und -böschungen der Betonstraße. Diese waren aber im Vergleich zur Situation im Jahr 2012 aktuell deutlich stärker mit Kraut- und Grasvegetation bewachsen und z.T. stärker verbuscht. Im Jahr 2012 wurden hier noch mehrere Zauneidechsen beobachtet.

Weitere mögliche Habitate lagen am Grünweg und den wegbegleitenden Grünstreifen nördlich der Betonstraße Richtung Schlettach. Dort wurden in 2012 ebenfalls zwei Zauneidechsen beobachtet.

Weiteres Habitatpotential für Zauneidechsen bietet der Heckenrand entlang des Flurwegs südlich der Betonstraße Richtung Gärtnerei Roth. Auf der westlich anschließenden städt. Biotopfläche wurden 2012 ebenfalls Zauneidechsen gefunden.

Im Rahmen einer *worst-case*-Einschätzung muss weiterhin vom Vorkommen der Zauneidechen im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zauneidechsenhabitate entlang der Betonstraße werden im Rahmen der Erschließungsplanung teilweise überbaut und somit zerstört. Dabei kommt es zu einem Verlust von Ruhestätten.

Durch die festgesetzte Eingrünung des Plangebietes können neue Habitate für Zauneidechsen entstehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3: Erhalt der Grünsäume entlang der Wegränder:** die als mögliche Zauneidechsenhabitate vorhandenen Böschungen und Wegränder (vgl. Anlage 6) sollen soweit möglich in ihrer Struktur und Ausstattung soweit wie möglich erhalten bleiben und gepflegt werden.
- **V4: Zeitliche Begrenzung und Vergrämung für Eingriffe in Böschungen und Wegränder:** Unvermeidbare Eingriffe in die möglichen Zauneidechsenhabitate (vgl. Anlage 6) müssen nach Ende der Winterruhe der Zauneidechsen und vor Beginn der Eiablage erfolgen (01.04. – 15.06.), die Eingriffsbereiche müssen vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Besonders im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Zauneidechsenhabitate entlang der Betonstraße teilweise überbaut und somit zerstört. Da diese Habitate als Sommerquartier genutzt werden können bei den Arbeiten Tiere getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V3: Erhalt der Grünsäume entlang der Wegränder:** die als mögliche Zauneidechsenhabitate vorhandenen Böschungen und Wegränder (vgl. Anlage 6) sollen soweit möglich in ihrer Struktur und Ausstattung soweit wie möglich erhalten bleiben und gepflegt werden.
- **V4: Zeitliche Begrenzung und Vergrämung für Eingriffe in Böschungen und Wegränder:** Unvermeidbare Eingriffe in die möglichen Zauneidechsenhabitate (vgl. Anlage 6) müssen nach Ende der Winterruhe der Zauneidechsen und vor Beginn der Eiablage erfolgen (01.04. – 15.06.), die Eingriffsbereiche müssen vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.
- **V5: Absuchen der Böschungen und Wegränder durch Biologen vor Eingriff:** Die Eingriffsbereiche der Böschungen und Wegränder sind vor Beginn der Eingriffe durch einen Reptilienspezialisten nach Zauneidechsen abzusuchen, um ggf. vorhandene Zauneidechsen in benachbarte Habitatbereiche außerhalb der Gefahrenzone umzusetzen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der Habitate durch Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen. Während der Bauphase ist somit von einer erhöhten Störung der Sommerhabitate entlang der Bestandsstraße auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4: Zeitliche Begrenzung und Vergrämung für Eingriffe in Böschungen und Wegränder:** Unvermeidbare Eingriffe in die möglichen Zauneidechsenhabitate (vgl. Anlage 6) müssen nach Ende der Winterruhe der Zauneidechsen und vor Beginn der Eiablage erfolgen (01.04. – 15.06.), die Eingriffsbereiche müssen vor Beginn der Eingriffe zur Vergrämung durch regelmäßige Mahd und Entfernen aller Habitatstrukturen für Zauneidechsen unattraktiv gestaltet werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.5 Käfer

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.6 Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.7 Muscheln und Schnecken

Im Untersuchungsgebiet wurden keine saP-relevanten Arten nachgewiesen oder es fehlen geeignete Lebensräume in diesem Bereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

4.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL Vögel)

Bei den beiden Begehungen am 30.04.2019 und 15.05.2019 durch das Büro für Faunistik und Umweltbildung wurden 16 Vogelarten festgestellt. Die aktuellen Ergebnisse bezgl. des Arteninventars sind den Erkenntnissen im Jahr 2012 sehr ähnlich. Damals waren es 19 nachgewiesene Vogelarten. Die betroffenen Vogelgilden und Arten waren die gleichen.

Die im B-Plangebiet vorkommenden Arten können in zwei Vogelgilden untergliedert werden: Feldbrüter und Heckenbrüter

Bei den häufigen und ungefährdeten Vogelarten im Untersuchungsgebiet handelt es sich um die Arten Bachstelze, Blaumeise, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Sumpfmeise.

Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen wertgebenden europäischen Arten:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	EHZ
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	U2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	XX
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1

Tabelle 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen saP-relevanten Arten

RLB Rote Liste Bayern und **RLD** Rote Liste Deutschland:

0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet 3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand:

FV günstig (favourable)
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
XX unbekannt

Feldbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*),
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: s. Tabelle 1 S. 9 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns** s. Tabelle 2 S. 9

Die Dorngrasmücke und das Rebhuhn besiedeln vorallem eine offene reichstrukturierte Ackerlandschaft, welche mit Hecken und kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Die Dorngrasmücke nutzt als Brutvogel der offenen Landschaft auch extensiv genutzte Agrarflächen, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

Das Rebhuhn nutzt zudem klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind.

Die Feldlerche brütet in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Wiesenschafstelzen besiedelt extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackerbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.

Lokale Population:

Dorngrasmücke: max. drei balzende oder warnende Männchen gleichzeitig im Gebiet gesichtet, 5 mögliche Brutreviere

Feldlerche: max. 2 singende Männchen im Gebiet gesichtet, 3 mögliche Brutreviere

Rebhuhn: 1 Paar auf der Wiese im Süden des Untersuchungsgebietes, 1 mögliches Brutrevier

Wiesenschafstelze: 1 Einzeltier auf Ackerfläche, keine Hinweise auf Brutgeschäft, aber während Brutzeit im UG

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Erschließungsplanung und der sukzessiven Ansiedlung des Gewerbegebietes kommt es zum dauerhaften Verlust von potentiellen Brutplätzen für Feldbrüter.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V6: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen: Die Baumaßnahmen zur Erschließung der Gewerbeflächen muss außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) stattfinden. Andernfalls ist ab dem 01.03. eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubrechen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: Anlegen von Blühstreifen und Lerchenfenster: Vor Erschließung des Gewerbegebietes müssen Lebensräume auf Ackerflächen im Umfeld des Planungsgebietes durch Anlage und den dauerhaften Erhalt von mehrjährigen blütenreichen Einsaaten und regelmäßige Schaffung von Lerchenfenstern auf insgesamt ca. 10 ha Fläche (3 Lerchenfenster von 20 m² pro ha Ackerfläche, 500 lfd. m Blühstreifen) geschaffen werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Erschließungsplanung und die sukzessive Bebauung kann es während der Brutzeit zur Tötung von potentiell brütenden Individuen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Feldbrüter

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*),
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

- V6: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen: Die Baumaßnahmen zur Erschließung der Gewerbeflächen muss außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) stattfinden. Andernfalls ist ab dem 01.03. eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Erschließungsplanung aber auch bei späteren Bauvorhaben kommt es durch den Baustellenverkehr zu erhöhten Störungen der angrenzenden Habitats.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V6: Zeitliche Begrenzung der Baumaßnahmen: Die Baumaßnahmen zur Erschließung der Gewerbeflächen muss außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) stattfinden. Andernfalls ist ab dem 01.03. eine Schwarzbrache herzustellen und der Boden alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) umzubereiten.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Heckenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*),

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland/Bayern: s. Tabelle 1 S. 9 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns** s. Tabelle 2 S. 9

Der Bluthänfling besiedelt bevorzugt Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wachholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen samen tragenden Krautschicht. Er ist als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft anzutreffen, die Art kommt aber auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen.

Die Goldammer besiedelt offene, aber reich strukturierte Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrängen gegen die Feldflur.

Klappergrasmücken brüten in niedrigen Büschen, aber auch in Feldhecken und Feldgehölze oder buschreichen und dichten Einzelbüschen an Dämmen.

Lokale Population:

Bluthänfling: 1 singendes Männchen in Hecke am Ostrand des UG, 1 mögliches Brutrevier

Goldammer: 1 Männchen auf Hecke am Ostrand des UG, keine Revieraktivität, aber während der Brutzeit im UG

Klappergrasmücke: 1 singendes Männchen in Hecke am Südwestrand des UG, 1 mögliches Brutrevier

Heckenbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*),

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplante Gewerbegebietserschließung und –ansiedlung gehen Nahrungshabitats verloren. Die potentiellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des B-Plangebietes und sind nicht von einem direkten Eingriff betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Heckenstrukturen: Die bestehenden Heckenstrukturen, welche an das Plangebiet angrenzen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die künftige Bebauung ist mind. 10 m von den Heckenbeständen abzurücken.
- V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze: Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die geplante Gewerbegebietserschließung und –ansiedlung gehen Nahrungshabitats verloren. Die potentiellen Brutplätze liegen jedoch außerhalb des B-Plangebietes und sind nicht von einem direkten Eingriff betroffen. Bei ausreichendem Abstand zu den Hecken während der Bauarbeiten ist ein Verbotstatbestand mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Heckenstrukturen: Die bestehenden Heckenstrukturen, welche an das Plangebiet angrenzen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die künftige Bebauung ist mind. 10 m von den Heckenbeständen abzurücken.
- V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze: Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Tötungsverbot nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten zur Erschließung sowie der sukzessiven Ansiedlung des Gewerbegebietes ist von einer erhöhten Lärm-, Schadstoff- und Staubemission auszugehen. Da die Habitatstrukturen außerhalb des B-Plangebietes liegen ist mittels ausreichendem Abstand ein Verbotstatbestand mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Erhalt und Schutz der bestehenden Heckenstrukturen: Die bestehenden Heckenstrukturen, welche an das Plangebiet angrenzen, sollen soweit wie möglich erhalten bleiben. Die künftige Bebauung ist mind. 10 m von den Heckenbeständen abzurücken.
- V2: Zeitliche Begrenzung für Eingriffe in Gehölze: Notwendige Heckenrückschnitte oder -rodungen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit (01.09. – 28.02.) erfolgen.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Störungsverbot nicht erfüllt.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Fazit

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet leben können, keine Tatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig.

Da keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, stehen dem Vorhaben bei Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Arteninformationen- Online Abfrage. Unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2005) Brutvögel in Bayern, Stuttgart: Ulmer Verlag

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN; BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

THEIN JÜRGEN, DIPL.-BIOL. (2019): Faunistische Untersuchungen im Jahr 2019 – Bebauungsplan Gewerbegebiet Schlettach II

AUFGESTELLT

BAURCONSULT
Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 05.03.2020

gez. Matthias Ebner

Matthias Ebner
Freiraum- und Landschaftsplanung